Handel und Gewerbe

Erscheint am 1. u. 15. jeden Monats.
Bezugspreis:
1.00 zł. monatlich, für das Ausland
3.00 Rm. vierteljahrlich.

**Nachrichtenblatt des
Verbandes für Handel und Gewerbe, Poznan**
ulica Skośna No. 8 (Evgl. Vereinshaus)
Fernruf No. 1536.

1. Jahrgang | Poznań, den 1. Oktober 1926 | Nr. 10

Um Polens finanzielle Rettung.

Der amerikanische Finanzberater Prof. Kemmerer ist mit seinem Stab von Sachverstandigen aus Polen wieder abgereist. Zwar ist von dem Untersuchungsbericht, der der Regierung uberreicht wurde, schon dies und jenes in der Tagespresse durchgesickert, aber auf die wortliche Veroffentlichung warten wir immer noch und vor allem — von dem Hauptzweck der Mission Kemmerers: der Beschaffung einer großzügigen Anleihe, verlautet gar nichts. In einem gewissen inneren Zusammenhang damit steht die Tatsache, daß die Warschauer Regierungspresse schon seit einiger Zeit lebhaft bemuht war, die Finanzlage Polens als außerordentlich rosig zu schildern. Auch die Minister selber und zuletzt noch der Prasident der Bank Polski haben nicht verabsaumt, in allgemeinen Pressekonferenzen oder besonderen Unterredungen mit auslandischen Zeitungsvertretern alle die Momente hervorzuheben, die für die Kreditwürdigkeit Polens gewissermaßen propagandistisch wirken konnten, so z. B. die aktive Handelsbilanz, die Festigung des Złotykurses, die in den letzten Wochen eingetretene Besserung des Standes der polnischen Emissionsbank, die außerordentlich starke Zunahme des Exports und dergl. mehr. Zweifellos handelt es sich hierbei um einen wohlberechneten Feldzug, der — ebenso wie die zuruckhaltende Stellungnahme der letzten Generalversammlung der Bank Polski gegenüber der Beteiligung auslandischer Finanzgruppen an der Erhohung des Bankkapitals — darauf abzielt, für etwaige demnachst neu aufzunehmende Anleiheverhandlungen in dem Sinne Stimmung zu machen, daß man nicht wieder auf so rigorose Emissions- und Sicherheitsbedingungen einzugehen braucht, wie sie bei früheren Kreditgewahrungen und Anleiheversuchen von den auslandischen Kontrahenten gestellt worden sind. Man will also die Dinge so erscheinen lassen, als ob Polen eigentlich auf auslandische Hilfe gar nicht mehr in so starkem Maße angewiesen sei. Dieser Schönfarberei gegenüber verdient eine sehr sachliche Betrachtung hervorgehoben zu werden, die vor einigen Tagen im „Kurjer Polski" erschienen ist, und die um so mehr Beachtung beanspruchen darf, als sie, wie verlautet, von einer der Leitung des polnischen „Leviathan"-Verbandes nahestehenden Personlichkeit stammen soll. Da wird ungefahr folgendes ausgefuhrt:

„Der polnische Geldmarkt verzeichnet in den letzten Wochen eine erhebliche Besserung. Der Kredit ist zwar immer noch sehr teuer, aber leichter zu haben, insbesondere, wenn es sich um erstklassiges Wechselmaterial handelt. Bedenklich ist aber der Umstand, daß der Dollarkredit im Monatsverhaltnis um [illegible]—½ % billiger ist als Złotykredit, mit anderen Worten, daß die Sicherheitspramie für den Złoty 6 % jahrlich betragt. Das ist eine hohe Pramie, wenn man in Betracht zieht, daß der Handelskredit vor dem Kriege etwa 6 % im Jahresverhaltnis betrug und sogar heute in anderen neu erstandenen Staaten mit konsolidierten Finanzen, wie z. B. in Finnland, 10 % nicht übersteigt. Vergleicht man die gegenwartigen Kreditverhaltnisse Polens mit denen vor dem Kriege oder anderen Staaten, so fallt es schwer, die optimistische Auffassung gewisser Regierungskreise und des großten Teils der polnischen Presse zu teilen, die in der leichten Entspannung auf dem Geldmarkt bereits eine Gesundung der Finanzlage Polens erblicken. Davon kann vorlaufig keine Rede sein. Die Vergroßerung des Geldumlaufs, auf welche die Besserung der Geld- und Kreditverhaltnisse seitens mancher polnischer Okonomisten zuruckgeführt wird, kann allein niemals den Kreditmarkt auf die Dauer günstig beeinflussen, wenn sie nicht gleichzeitig von einer Zunahme der Spartatigkeit begleitet wird, die als der alleinige entscheidende Faktor einer finanziellen Gesundung angesehen werden muß. Die Spartatigkeit liegt aber in Polen noch sehr im argen. Die Spareinlagen bei allen staatlichen Geldinstituten (Postsparkasse, Bank Gospodarstwa Krajowego, Agrarbank) und den bedeutenderen Aktienbanken erreichen noch nicht einmal 200 Millionen Złoty. Selbst wenn man annehmen wollte, daß die übrigen Finanzinstitute ebensoviel Spargelder aufweisen, was jedoch unwahrscheinlich ist, so würde man zu einem Gesamtbetrage von 400 Millionen Złoty oder zirka 40 Millionen Dollar gelangen, eine im Vergleich zur Große des polnischen Staates und seines Nationalreichtums lacherlich geringe Summe. In der benachbarten Tschechoslowakei, einem nur halb so großen Staate, übersteigt die Gesamtsumme der Spareinlagen eine Milliarde Dollar. Es ist eine nicht wegzuleugnende Tatsache, daß Polen zu den geldarmsten Landern Europas gehört, und daß ihm aus diesem Grunde die erste Vorbedingung für normale Kreditverhaltnisse fehlt. So lange die Geldknappheit anhalten wird, so lange kann von einer wirklichen Wendung zum besseren auf dem polnischen Geldmarkt keine Rede sein. Und da mit einer wesentlichen Zunahme der Spartatigkeit und deshalb mit einer bedeutenden Kapitalakkumulierung in den nachsten Jahren nicht zu rechnen ist, so bleibt nur ein Ausweg übrig, um zu einer Gesundung des Geld- und Kreditmarktes und, was damit zusammenhangt, zu einer Gesundung des gesamten Wirtschaftslebens zu gelangen, namlich der: Kapital aus dem Auslande heranzuziehen. Diese These, früher und auch heute noch sehr bekampft, beginnt sich aber immer mehr durchzusetzen und findet wachsende Anhangerschaft nicht nur in Wirtschaftskreisen, sondern auch innerhalb der Regierung und der Volksvertretung, die sich ihr am meisten widersetzt haben."

Die auslandischen Finanzgewaltigen, die für eine solche Hilfe in erster Linie in Frage kamen, werden allerdings bedenken, daß der polnische Staat noch absolut keine Miene macht, seine horrenden Rüstungsausgaben zu vermindern, vielmehr augenblicklich im Begriff ist, sie noch zu erhohen. Sie werden sich auch weder durch die Ziffern der Handelsbilanz, noch durch die Ausweise der Bank Polski blenden lassen, denn sie wissen, daß der große Aufschwung des polnischen Exports nur einer vorübergehenden Erscheinung (namlich in der Hauptsache dem englischen Kohlenarbeiter-

streik) zu verdanken war, und daß z. B. eine Verstarkung des polnischen Getreideexports in Anbetracht der letzten Ernteergebnisse kaum in Frage kommt. Sie werden sich deshalb nicht daruber tauschen, daß die Devisenbaume der Bank Polski nicht in den Himmel wachsen werden. Ebensowenig werden sie übersehen, daß der Lebenshaltungsindex in Polen wieder bedeutend gestiegen ist und demnachst noch weiter steigen wird, da bei den Grundindustrien schon beträchtliche Lohnerhohungen erfolgt sind und in anderen Industriezweigen noch bevorstehen. Sie werden sich fragen, wie lange der Staatshaushalt, dessen Monatsausweise erst in allerjüngster Zeit endlich ohne Defizit abschlossen, im Gleichgewicht gehalten werden kann, wenn nach den Offiziersgehaltern auch die Besoldung der gesamten Beamtenschaft eine Aufbesserung erfahren muß. Und sie werden nach der letzten Statutenanderung der Pank Polski erst recht mit Mißtrauen beobachten, wie mit dem Abbau des Umlaufs ungedeckter Staatskassenscheine (Bilety Zdawkowe) immer noch nicht wirklicher Ernst gemacht wird.

Die Kritik Kemmerers an unserer Wirtschaft ist — soweit bisher bekannt wurde — so scharf (besonders über die Banken hat er ein vernichtendes Urteil gefallt) und seine Reformvorschlage sind den bisherigen Ansichten maßgebender Stellen so entgegengesetzt, daß ihre Verwirklichung füglich bezweifelt werden muß. Noch sind unsere leitenden Personlichkeiten zu stolz, um sich freiwillig unter irgendeine Form auslandischer Finanzkontrolle zu begeben. Wir haben keine Veranlassung zu wünschen, daß sie eines Tages dazu gezwungen sein werden, wenn die Złotywahrung noch einmal zusammenbrechen sollte.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Titelübersetzungen.

[illegible] der Zeitschrift der deutschen Sejm- und Senatsabgeordneten für Posen und Pommerellen [illegible] Zeitschrift ist von der Geschäftsstelle, Poznań, Wały Leszczyńskiego 2, zu beziehen.

Dziennik Ustaw Nr. 92 vom 8. 9. 1926.

Gesetz:

Pos. 530 — ubersetzt Nr. 18 — vom 1. Juli 1926 über das Dienstverhaltnis der Lehrer 1011

Verordnung des Staatsprasidenten:

Pos. 531 — übersetzt Nr. 19 — vom 4. September 1926 über die Bestatigung der Statutenanderung der Bank Polski. 1028

Verordnung des Ministerrates:

Pos. 532 — vom 25. August 1926 über die Aufstellung eines Verzeichnisses der Gebirgskreise 1033

533 — übersetzt Nr. 19 — vom 25. 8. 1926 über die Berechnung der Bodenfläche zwecks Aufstellung eines namentlichen Verzeichnisses für das Jahr 1926 1033

Verordnung:

534 — übersetzt Nr. 19 des Agrarreformministers vom 25. 8. 1926 über die Vereinfachung der Parzellierung im Zusammenhang mit der Grundstückszusammenlegung 1033

Regierungserklärung:

535 — vom 6. 8. 1926 über die Ratifizierung der Konvention durch Bulgarien betr. die Pflichten der Arzte gegenüber Kindern und Jugendlichen, die auf Schiffen beschaftigt sind, angenommen durch die internationale Arbeitskonferenz in Genf im Jahre 1921 1034

Dziennik Ustaw Nr. 93 vom 14. 9. 1926.

Gesetze:

Pos. 536 vom 23. Juli 1926 über die Veranderung des Artikels 112 des Gesetzes vom 13. 7. 1920 uber Akademien 1036

537 — vom 31. 7. 1926 über die Ratifizierung der internationalen Konvention zur Bekampfung des Umlaufes und des Handels pornographischer Publikationen und des dazu gehorigen Schlußaktes, unterzeichnet in Genf am 12. September 1923. 1036

538 — vom 5. 9. 1926 uber die Veranderung des Art. 1 des Gesetzes vom 30. 7. 1925, betr. die Anderung des ersten Absatzes des Art. 22 des Gesetzes vom 2. 7. 1924 über die Arbeit Jugendlicher und Frauen 1036

Verordnung des Staatspräsidenten:

539 — vom 20. 8. 1926 über die Enteignung der Grundstücke beim Ausbau der Grenzstation Stolpce 1037

Verordnung des Staatsprasidenten:

540 — übersetzt Nr. 19 — vom 3. 9. 1926 über die Abänderung bestimmter Beschlüsse des Gesetzes vom 9. 10. 1923 über die Besoldung militärischer und staatlicher Funktionare 1039

Verordnung des Ministerrates:

541 — vom 25. August 1925 uber die Anderung der Verordnung des Ministerrates vom 26. Juni 1924 betr. die Festsetzung der Beamtentabellen bei staatlichen Behorden und Amtern. 1040

Verordnungen:

542 — übersetzt Nr. 19 — des Ministers für Arbeit und soziale Fürsorge vom 15. 7. 1926 im Einvernehmen mit dem Finanzminister, dem Minister für Handel und Gewerbe, dem Minister für Landwirtschaft und staatliche Domanen, dem Eisenbahnminister, dem Minister für öffentliche Arbeiten und dem Justizminister über die Vervollstandigung der Verordnung vom 21. 12. 1924, betr. die Verpflichtung der Arbeitgeber, den staatlichen Arbeitsvermittlungsämtern von jeder freien oder jeder neubesetzten Stellung Meldung zu erstatten 1040

543 — des Innenministers vom 6. 8. 1926, herausgegeben im Einnehmen mit dem Finanzminister über die Anwendung der Vorschriften des Gesetzes vom 11. 8. 1923, hetr. städtische Gemeinden auf die Dorfgemeinde Strzałkowo, Kreis Wreschen, Wojewodschaft Posen 1040

544 — des Innenministers vom 28. August 1926 über die Vervollständigung der Ausführungsbestimmungen zum Dekret vom 3. 1. 1919, betr. Vereine 1041

545 — ubersetzt Nr. 19 — des Innenministers vom 29. 8. 1926 über die teilweise Anderung der Verordnung des Innenministers vom 13. 2. 1924 betr. die Ausführung des Gesetzes vom 20. 1. 1920 über die polnische Staatsbürgerschaft 1041

Regierungserklarungen:

546 — vom 16. 8. 1926 über die Ratifizierung der Konvention über die Nachtarbeit Jugendlicher in der Industrie durch die Republik Chile, angenommen durch die internationale Arbeitskonferenz in Washington im Jahre 1919 1041

547 — vom 16. 8. 1926 über die Ratifizierung der Konvention durch Kanada betr. das jüngste Alter für die Zulassung Jugendlicher zur Arbeit auf Schiffen und in Kesselbetrieben, angenommen durch die internationale Arbeitskonferenz in Genf im Jahre 1921 1042

548 — vom 16. August 1926 über die Ratifizierung der Konvention durch Kanada betr. die Pflichten der Arzte gegenüber Kindern und Jugendlichen, die auf Schiffen beschaftigt sind, angenommen durch die internationale Arbeitskonferenz in Genf im Jahre 1921 1042

549 — vom 20. 8. 1926 über die Ratifizierung der internationalen Konvention durch China betr. die Bekampfung des Handels mit Frauen und Kindern, unterzeichnet in Genf am 30. 9. 1926 1042

Dziennik Ustaw Nr. 94 vom 17. 9. 1926.

Gesetz:

Pos. 550 — übersetzt Nr. 19 — vom 2. 8. 1926 über die Lokalsteuer 1043

Verordnung des Staatspräsidenten:

551 — übersetzt Nr. 19 — vom 3. 9. 1926 über die Ruhegehalter nicht etatsmäßiger Angestellter der polnischen Staatlichen Eisenbahn und über die Versorgung der hinterbliebenen Witwen und Waisen, sowie uber die Entschadigung bei Unglücksfallen 1045

Verordnungen des Ministerrates:

552 — vom 1. 9. 1926 über die Zuweisung der Domane Ligota im Kreise Ostrzeszów in der Posener Wojewodschaft in die Dorfgemeinde Ligota in demselben Kreise und derselben Wojewodschaft 1051

553 — übersetzt Nr. 19 — vom 10. 9. 1926 über die Statuten des Rechtsrates 1051

Verordnung:

554 — ubersetzt Nr. 19 — des Finanzministers vom 6. 8. 1926, herausgegeben im Einvernehmen mit dem Kriegsminister und dem Innenminister betr. Ausführungsbestimmungen über die Hohe der Militarsteuer 1052

Dziennik Ustaw Nr. 95 vom 21. 9. 1926.

Verordnung des Ministerrates:

555 — übersetzt Nr. 19 — vom 4. 8. 1926 über staatliche arztliche Hilfe für staatliche Beamten, wie Richter, Staatsanwalte, ihre Familien und Pensionare 1055

Verordnungen:

556 — übersetzt Nr. 19 — des Finanz- und Justizministers vom 7. 9. 1926 über den Geldwucher 1057

557 — des Finanzministers vom 9. 9. 1926 über die Kurse der Pfandbriefe der Towarzystwo Kredytowe Ziemskie in Warschau, Towarzystwo Kredytowe Ziemskie in Lemberg und Wileński Bank Ziemski in Wilna als Berechnungsgrundlage zur Vermogenssteuer 1058

558 — übersetzt Nr. 19 — des Finanzministers vom 9. 9. 1926 über die Kurse der Pfandbriefe der Państwowy Bank Rolny als Berechnungsgrundlage zur Vermögenssteuer 1058

Dziennik Ustaw Nr. 96 vom 25. September 1926.

Gesetz:

Pos. 559 — übersetzt Nr. 19 — vom 2. August 1926 über den unlauteren Wettbewerb 1059

Verordnungen des Staatspräsidenten:

560 übersetzt Nr. 19 — vom 17. September 1926 betr. die Ergänzung der Bestimmungen über die Konversierung der Verpflichtungen des Staatsschatzes aus dem Titel staatlicher Anleihen aus den Jahren 1918 bis 1920 1062

561 — übersetzt Nr. 19 — vom 17. September 1926 über die Emissionshöhe und Verwendung der 5%igen Konversionsanleihe, die auf Grund einer Verordnung des Staatspräsidenten vom 17. März 1924 herausgegeben wurde 1064

562 — vom 17. September 1926 über die Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 25. November 1920 über die Zuerkennung einer staatlichen Garantie für Obligationen des Towarzystwo Kredytowe Przemysłu Polskiego, sowie über die erleichterte Einziehung von Forderungen dieser Gesellschaft 1065

Verordnungen des Ministerrates:

563 — vom 17. September 1926 über die Verlängerung von Wechselterminen im Bereiche des Appellationsgerichtes Warschau 1066

564 — vom 17. September 1926 über die Verlängerung von Wechselterminen im Bezirke des Appellationsgerichtes Lublin ....

Dziennik Ustaw Nr. 97 vom 28. 9. 1926.

Verordnungen des Staatspräsidenten:

Pos. 565 — vom 17. September 1926 über die Erteilung einer staatlichen Garantie für die Erfüllung der Verpflichtungen der Bank Gospodarstwa Krajowego, die sich aus der Herausgabe von Kommunal- und Bankobligationen, aus der Annahme von Spareinlagen im In- und Auslande ergeben, sowie aus dem Titel der Garantiegewährung für Einlagen in anderen Kreditinstitutionen 1067

566 — vom 17. September 1926 über die Änderung des Art. 54 des Strafgesetzes aus dem Jahre 1903 1068

567 — vom 24. September 1926 über die Einsetzung des Amtes eines Verkehrsministers 1068

568 — vom 24. September 1926 über die Bildung des Unternehmens der Polskie Koleje Państwowe 1069

569 — vom 24. September 1926, von der Hauptverkehrsinspektion 1073

Das neue Gewerbegesetz.

Am 14. September d. Js. fand im Ministerium für Handel und Gewerbe unter Vorsitz des Handelsministers Ingenieur E. Kwiatkowski eine Konferenz über das Industriegesetz statt. Die Ansichten der Beteiligten über den Entwurf gingen weit auseinander, weshalb der Minister, der die Notwendigkeit unterstrich, das Gesetz in kürzester Zeit herauszugeben, eine Entscheidung der strittigen Fragen durch die Regierung ankündigte und die volle Verantwortung für die genannte Verordnung auf sich nahm. Er erklärte, daß dieses Gesetz dem Rechtsrat zur Begutachtung eingereicht werden würde.

Der Gesetzentwurf, der durch das Ministerium für Handel und Gewerbe dem Ministerrat vorgelegt werden soll, wird ebenfalls den daran interessierten Wirtschaftsorganisationen unterbreitet werden.

Steuerwesen und Monopole.

Ermäßigung der Börsensteuersätze und der Stempelgebühren für Gesellschaften.

Das Gesetz vom 1. Juli 1926 über die Stempelgebühren wird in allernächster Zeit im Dziennik Ustaw veröffentlicht werden. In diesem Gesetz werden die Stempelgebühren für die Gründung von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien und für die Erhöhung ihres Aktienkapitals, sowie die Sätze der Börsensteuern sehr erheblich herabgesetzt. Es hat sich ergeben, daß nach Überwindung der Inflationszeit die bisherigen Stempelgebühren in hohem Maße einer günstigen Ansammlung von Kapitalien hinderlich sind. Die Börsensteuersätze aber erschweren jeden Ansatz, das Geschäft in Wertpapieren, besonders in Aktien, an der Börse zu beleben und rufen eine Zunahme der außerbörslichen Umsätze hervor, die die Steuer umgehen.

Gemäß einer Entschließung des Sejm, die in diesem Gesetz vorgesehenen ermäßigten Steuersätze sofort einzuführen, hat das Finanzministerium einen Entwurf für eine Verordnung des Staatspräsidenten ausgearbeitet, wonach die Stempelgebühren von Gesellschaften und die Sätze der Börsensteuer ermäßigt werden sollen.

Nach dem Entwurf sollen die Stempelgebühren betragen: von Aktien, von Gründungsurkunden jeglicher Art von Gesellschaften und von Kapitalerhöhungen 2%. Von eingebrachten Immobilien werden ebenfalls 2% erhoben. Eingebrachte Mobilien sind gebührenfrei.

Von Kapitalien ausländischer Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, die ihre Tätigkeit im polnischen Staate ausüben, sind auch 2% zu zahlen.

Die Stempelgebühren von Fusionen betragen 2%.

Die Börsensteuer soll betragen:

a) von festverzinslichen Papieren 0,05%,
b) von Aktien, Kuxen und anderen nicht festverzinslichen Papieren 0,2%.

Wenn jedoch beide Kontrahenten Bankgeschäfte betreiben, dann soll der Zinsfuß im Fall a) 0,01%, im Fall b) 0,05% betragen. Der erste Aktienkauf vom Gründer einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien oder der Aktienbezug aus Kapitalerhöhungen ist steuerfrei.

Ebenso unterliegen im Gebiete der Republik Polen Verträge, die in fremden Valuten abgeschlossen werden, keiner Börsensteuer. Diese Verordnung würde nach Annahme im Ministerrat mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft treten.

Die Einnahmen von Staatssteuern und Monopolen in der dritten Dekade des Monats August und der ersten Dekade des Monats September.

	3. Dekade	1. Dekade
1. Unmittelbare Steuern:		
Grundsteuer	3 938 564	2.564 934
Gewerbe- und Umsatzsteuer	10 794 376	3 280 116
Einkommensteuer	2 500 297	2 225 178
Vermögenssteuer	4 381 117	798 253
Andere unmittelbare Steuern	3 059 127	1 980 853
Zusammen...	24 673 481	10 849 334
2. Mittelbare Steuern:		
Weinsteuer	60 922	55 072
Biersteuer	186 288	559 191
Zuckersteuer	2 501 638	1 296 912
Rohölsteuer	664 095	314 713
Andere mittelbare Steuern	356 012	343 260
Zusammen...	3 768 955	2 569 148
3. Zölle:		
Einfuhrzölle	5 540 112	5 321 735
Ausfuhrzölle	194 367	119 818
Zusammen...	5 734 479	5 441 553
4. Stempelgebühren:		
Stempelgebühren (einschl. aller Posit.)	4 008 973	3 930 057
5. Monopole:		
Sacharinmonopol	—	5 000
Salzmonopol	1 017 993	2 102 897
Tabakmonopol	8 000 000	9 000 000
Spiritusmonopol	6 082 208	10 869 295
Zündholzmonopol	—	
Staatliche Lotterie	250 000	250 000
Zusammen...	15 350 201	22 227 192
Außerordentlicher Zuschlag zur öffentlichen Danina	764 949	569 168
Insgesamt...	54 301 038	45 586 452

Die neue Rate der Vermögenssteuer.

Ende Oktober läuft der Termin zur Zahlung einer neuen Rate auf die Vermögenssteuer ab und bis zu diesem Termin sind die Zahler der ersten Gruppe (Landwirte), der dritten Gruppe (Kleinhandel usw.) verpflichtet, zusammen mit den bisherigen Raten die volle Vermögenssteuer ohne Kontingenterhöhung, die Zahler der zweiten Gruppe (Großindustrie und Handel) an diesem Termin zusammen mit den bisherigen Raten die Hälfte der Vermögenssteuer mit einer Kontingenterhöhung zu zahlen.

Eine Ausnahme bilden die Steuerzahler, deren Vermögen auf nicht höher als 10 000 Zloty eingeschätzt wurde. Diese sind im Sinne der bisherigen Anordnungen in allen Gruppen verpflichtet, bis Ende Oktober die Vermögenssteuer bis zur Hälfte der veranlagten Summe zu zahlen.

Kurz nach diesem Termin werden die Finanzbehörden zur zwangsweisen Eintreibung der nicht eingezahlten Beträge dieser Rate, sowie der Rückstände einschl. der Verzugsstrafen und Vollstreckungskosten schreiten.

Rechtswesen und Handelsgebräuche.

Wie legt man Klage beim Ober-Verwaltungsgericht ein.

Eine Klage beim Oberverwaltungsgericht kann jeder einlegen, der glaubt, daß seine Rechte beeinträchtigt wurden, oder er mit ungesetzlichen, der Rechtskraft entbehrenden Verpflichtungen belastet worden ist.

Die Klage ist direkt beim Ober-Verwaltungsgericht einzureichen, und zwar innerhalb von zwei Monaten, von dem Tage an gerechnet, an dem die Zustellung des Rechtsurteils bzw. der Entscheidung an den Beklagten erfolgte.



Werbt für Euren Verband!



Die Klageschrift muß folgendes enthalten:
1. Vor- und Zuname, Wohnort des Klägers und dessen Bevollmächtigten;
2. Bezeichnung des Urteils bzw. der Anordnung mit Angabe des Zustellungstages.
3. Genaue Bezeichnung der Gründe der Klage, die von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein muß. Dies bezieht sich nicht auf Personen mit juristischer Vorbildung.

Auch muß der Klage die Vollmacht für den Rechtsanwalt bzw. die Bescheinigung über die juristische Ausbildung des Klägers, Abschriften der Klage nebst Anlagen in so viel Exemplaren, wie Vorgeladene und Mitschuldige vorhanden sind, beigefügt werden. Außerdem ist die Stempelsteuer in Höhe von 30 zl in Stempelmarken oder eine Quittung als Beweis dafür, daß der Betrag in der Staatskasse bar eingezahlt worden ist, beizufügen. Klagen, die diesen Vorschriften nicht genügen, werden durch das Ober-Verwaltungsgericht nicht geprüft.

Die Einreichung der Klage hält die Ausführung der ergangenen Anordnung bzw. des Urteils nicht auf und kann auf die Bitte des Klägers nur insoweit aufgehalten werden, als öffentliche Rücksichten es erfordern oder der Kläger durch Ausführung des Urteils Schaden erleiden würde. Anträge dieser Art sind an die Verwaltungsbehörden zu richten.

Die Entscheidung der Sache erfolgt nach durchgeführter Verhandlung auf Grund des tatsächlichen Standes, wie ihn die Akten ergeben, die für die letzte Verwaltungsinstanz maßgebend waren.

Bei Abgabe der Klage kann das Tribunal die Gebühren auf 300 zl erhöhen, die in 14 Tagen zahlbar sind.

Die Klage kann auch niedergeschlagen werden. Im Falle der Zurückziehung durch den Kläger wird diese durch das Tribunal nicht nochmals nachgeprüft. Eingaben an das Tribunal unterliegen der Stempelsteuer mit Ausnahme der Klage, ihrer Abschrift oder Vervollständigung bzw. Eingaben, die die Zurückziehung der Klage und die Zubilligung des Armenrechts betreffen.

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist bei dem Klagewege nicht zugelassen.

Lieferungsort und Erfüllungsort.

Eine Entscheidung des Höchsten Gerichtshofes.

Das Allerhöchste Gericht hat in der ersten Kammer folgende Angelegenheit verhandelt:

Eine Ware wurde mit Lieferung „cif Danzig" verkauft. Der Verkäufer übernahm außerdem die Verpflichtung, die Ware von Danzig nach Warschau durch einen im Vertrage genannten Spediteur auf Rechnung und Gefahr des Käufers zu senden. Die Zahlung der Restkaufsumme sollte nach dem Vertrage nach Ankunft der Ware in Warschau erfolgen. Bis zur Zahlung sollte die Ware zur Verfügung des Verkäufers stehen. Außerdem hatte der Verkäufer auch, als er dem Spediteur die Ware in Danzig übergab, diesem eingeschärft, die Ware erst nach Bezahlung herauszugeben. Die Bezahlung ist trotz Mahnung des Verkäufers nicht erfolgt, weshalb er die Waren an eine dritte Person weiter verkaufte.

Der erste Käufer hat nun gegen den Verkäufer Klage erhoben mit der Behauptung, daß der Verkäufer eine doppelte Anzahlung laut Artikel 1590 des B.G.B. erhoben habe, und deshalb weil der Verkäufer entgegen den Abmachungen und trotz besonderer Zusicherung, die Ware am festgesetzten Termin nicht lieferte.

Der beklagte Verkäufer forderte in einer Gegenklage den Ersatz des Schadens, den er durch den Verkauf der Ware an die dritte Person erlitten hat, da der erste Käufer die Vertragsbedingungen durch die Nichtbezahlung der Restsumme nicht erfüllt habe.

Das Bezirksgericht hat beide Klagen abgewiesen, das Appellationsgericht hat nur die Gegenklage abgewiesen und verurteilte den Verkäufer zur Rückzahlung der doppelten Anzahlung. Es ging dabei von dem Standpunkt aus, daß der Vertrag in Warschau ausgeführt werden sollte, und daß deshalb der Verkäufer, da er die Ware in Warschau am festgesetzten Termin nicht herausgegeben hat, laut Artikel 1590 des B.G.B. als zurücktretender Teil angesehen werden müsse.

Das Allerhöchste Gericht hat auf Grund einer Kassationsklage des Verkäufers das Urteil des Appellationsgerichts aus folgenden Gründen aufgehoben:

Die entscheidende Bedeutung in dieser Streitfrage hat der Feststellung, ob der Ort der Herausgabe der Ware Danzig war, wie der Verkäufer behauptet, oder Warschau, wie der Käufer aussagt. Hierbei muß beachtet werden, daß die Ware unter Lieferung „cif Danzig" verkauft wurde. Dies bedeutet, daß der Verkäufer auf eigene Rechnung die Zustellung der Ware nach einem bestimmten Ort (im gegebenen Falle Danzig) ohne Belastung des Käufers auf sich nahm. Das Appellationsgericht hat in seinem Urteil fälschlich angenommen, daß der Ausdruck „cif Danzig" den Zahlungsort der Spesen darstelle.

Außerdem hat das Appellationsgericht ausdrücklich erklärt, daß laut Vertrag der Lieferungsort Danzig sei. Weiterhin jedoch hat das Appellationsgericht auf den Vorbehalt des Vertrages hingewiesen, daß die Überführung der Ware von Danzig nach Warschau auf Kosten und Risiko des Käufers durchgeführt werden sollte. Das Appellationsgericht hat fälschlich als entscheidend angenommen, daß der Verkäufer die Verpflichtung auf sich nahm, die Ware von Danzig nach Warschau zu senden.

Aus dem Artikel 1603 des B.G.B. geht hervor, daß der Ort der Ausgabe der Ware auch der Erfüllungsort des Vertrages durch den Verkäufer ist. In Verträgen bei Sendungen von Ort zu Ort kommt ein Spediteur zwischen Verkäufer und Käufer in Frage. Bei solchen Verträgen kann der Bestimmungsort der Ware von beiden Seiten festgesetzt werden, damit die Frage, wann die Ware als herausgegeben betrachtet werden kann, keinem Zweifel unterliegt. Wenn jedoch von beiden Seiten keinerlei Abmachungen getroffen werden, dann wird in Übereinstimmung mit dem Gesetz als Erfüllungsort der Wohnort des Verkäufers oder der Ort, an dem die Ware sich bei Verkauf befand, angesehen. Im vorliegenden Fall war in dem Augenblick, als der Verkäufer die Ware dem Spediteur übergab, die Herausgabe der Ware vollzogene Tatsache. Der Käufer wurde Eigentümer der Ware, da diese auf seine Gefahr hin weitergesandt werden sollte. Hierbei spielt es keine Rolle, daß der Verkäufer die Verpflichtung auf sich nahm, dem Spediteur die Ware zu übergeben und die Kosten der Zusendung zu tragen.

Somit hat die Bestimmung im Vertrage, daß die Ware an einen anderen Ort gesandt werden soll, keinerlei Bedeutung und spricht auch nicht dafür, daß dieser Ort der Erfüllungsort sein sollte, da der Lieferungsort nicht mit dem Erfüllungsort übereinzustimmen braucht.

Schließlich hat das Appellationsgericht die falsche Ansicht vertreten, daß bis zum Augenblick der Bezahlung die Ware Eigentum des Verkäufers war, in Wirklichkeit aber sollte diese Ware bis zum Augenblick der Bezahlung, die nach Ankunft der Ware in Warschau erfolgen sollte, zur Verfügung des Verkäufers stehen. Da der Verkäufer immer das Recht hat, sich den Erhalt der Summe zu sichern, hat er auch das Recht, in einem Vertrage festzusetzen, daß die Ware durch den Spediteur dem Käufer nicht eher herausgegeben wird, als bis die restlichen Zahlungen erfolgt sind. Zu obigem Gutachten des Allerhöchsten Gerichts wurde im letzten Heft der „Orzecznictwa Sądów Polskich" eine interessante Glosse des Prof. Wróblewskis veröffentlicht, die wir anschließend wiedergeben:

Maßgebend zur Beurteilung des vorliegenden Tatbestandes war nach Meinung des Obersten Gerichtes die Feststellung, wo in Übereinstimmung mit dem Vertrage der Erfüllungsort sein sollte. Nehmen wir zunächst an, in dem Vertrage ist Danzig ausdrücklich als Erfüllungsort genannt, und der Verkäufer hat ausdrücklich die Verpflichtung auf sich genommen, die Ware nach Warschau zu senden, und daß das Restkaufgeld sofort nach Lieferung der Ware auf das Lager des Käufers bezahlt werden sollte: Wenn in diesem Falle der Verkäufer sich mit dem Spediteur dahin verständigt hatte, daß dieser die Ware nicht vor Bezahlung herausgeben sollte, dann hätte der Verkäufer gegen seine vertragliche Verpflichtung verstoßen. Nehmen wir aber den entgegengesetzten Fall an: der Erfüllungsort sei Warschau, und zugleich sei festgesetzt worden, daß der Rest der Kaufsumme vor der Herausgabe der Ware bezahlt werden sollte, dann hat der Käufer den Vertrag gebrochen, da er trotz Mahnung und der Ankunft der Ware nicht zahlte.

Deshalb ist für die Entscheidung in diesem Fall die Frage von Bedeutung, ob der Verkäufer bei der Absendung der Ware an den Bestimmungsort das Recht hatte, eine Aushändigung der Ware von der vorherigen Bezahlung der Restkaufsumme abhängig zu machen und nicht die Frage, welches der Erfüllungsort sein sollte. Im Vertrage wird von beiden Seiten anerkannt, daß die Ware solange zur Verfügung des Verkäufers stehen sollte, bis der Käufer das Restkaufgeld eingezahlt habe. Somit war der Verkäufer im Recht und sein Standpunkt ist demnach als rechtmäßig anzusehen. Das Allerhöchste Gericht kam auf einem etwas anderen Wege zu demselben Resultat, indem es richtig hervorhob, daß das Recht des Verkäufers auf Einhaltung der Ware zur Sicherung des Kaufpreises sich mit dem Besitzrecht des Käufers vereinigen läßt.

Was das Wort „cif" anbelangt, so sind die Erklärungen des Allerhöchsten Gerichtes richtig. Andererseits jedoch erklärt das Allerhöchste Gericht daß „cif" dasselbe wie „franco" bedeute. Dem ist jedoch nicht so. „Franko" entscheidet durchaus nicht die Frage der Sicherheit der Warensendung nach X, umgekehrt weist jedoch „cif" X darauf hin, daß das Transportrisiko auf den Käufer fällt und daß die Ware schon durch die Verladung herausgegeben ist, während „franko X" das Gegenteil bedeutet. Im vorliegenden Falle hat das Allerhöchste Gericht Danzig mit Recht als Erfüllungsort angesehen, da dies von beiden Seiten beabsichtigt war, obwohl die Klausel „cif Danzig" mehr darauf hinweise, daß die Herausgabe der Ware schon mit dem Augenblick ihrer Verladung durch den Verkäufer erfolgte.

Geld- und Börsenwesen.

Die rechtmassigen Zinssätze von Verpflichtungen in fremder Valuta.

Die dritte Kammer des Allerhöchsten Gerichts hat in zwei Entscheidungen den Standpunkt vertreten, daß die Verordnung, die die Höhe der rechtmäßigen Zinsen in Polen regelt (früher wurden 24%, gegenwärtig 15% im Jahresverhältnis erhoben), sich nur auf Zahlungen in inländischer Währung beziehen, daß sie jedoch keine Anwendung bei Verpflichtungen in fremden Valuten findet.

Schon die dritte Instanz vertrat die Ansicht, daß das Ziel der Verordnung die Höhe der gesetzlichen Zinsen in Polen nur eine Anwendung der Höhe dieser Zinsen bei Kreditbedingungen, die im Staate herrschen, weiter im Verhältnis zum Wert und Bedarf der inländischen Währung und daß Valutenbescheinigungen in keinem Verhältnis zu dieser Angelegenheit verbleibt.

Das Allerhöchste Gericht teilte diese Ansicht und ging in einem der genannten Gutachten von der Feststellung aus, daß sich die Verordnung des Staatspräsidenten über die rechtmäßigen Zinsen auf das Gesetz über die Aufbesserung des Staatsschatzes vom 31. Juli 1924 beruft (es ist dies das Gesetz über die finanziellen Vollmachten). Deshalb konnte auch diese Verordnung nicht als Grundlage bei der Festsetzung der Zinssätze von Geldumsätzen in fremden Valuten angewandt werden.

Gegen diesen Standpunkt des Allerhöchsten Gerichts wurden in Rechtskreisen verschiedene Einwände erhoben. Rechtsanwalt Dr. J. Trammer in Krakau gibt im letzten Heft der „Orzecznictwa Sądów Polskich“ seine Ansicht wie folgt wieder:

„Die Verordnungen des Staatspräsidenten über die rechtmäßigen Zinsen (vom 27. August und 30. Dezember 1924) hat nirgends im Text einen Unterschied zwischen Verpflichtungen in inländischer Währung und Verpflichtungen in Auslandsvaluten gemacht und gleichmäßig die Höhe der rechtmäßigen Zinsen festgesetzt. Somit sind in diesen Verordnungen keine Grundlagen zu einem Unterschiede, wie ihn das Allerhöchste Gericht durchgeführt hat, gegeben.

Wir finden auch diese Grundlage nicht in dem Gesetz über die Aufbesserung des Staatsschatzes vom 31. Juli 1924, auf welches Gesetz sich das Allerhöchste Gericht in seinem Gutachten beruft. Zwecks Erleichterung des Geld- und Kreditwesens bevollmächtigt dieses Gesetz den Staatspräsidenten u. a. zur Normierung der rechtmäßigen Zinsen in privatrechtlicher Beziehung, macht jedoch in dieser Hinsicht ebenfalls keinerlei Unterschied zwischen Geldforderungen, die in dieser oder jener Valuta lauten. Dies wird augenscheinlich von dem Standpunkt aus begründet, daß zur Verbesserung und Erleichterung des Geld- und Kreditwesens sich gleichfalls die umsätze in fremden Valuten zugesellen können, die durch die Höhe der Zinssätze hervorgerufen werden.

Außerdem muß man berücksichtigen, daß bei Herausgabe des Gesetzes vom 31. Juli 1924, das auf der Verordnung des Staatspräsidenten der Republik vom 27. August desselben Jahresbericht, keinerlei wirtschaftliche Gründe zu einer Unterscheidung in dieser Hinsicht vorhanden waren, wie sie das Allerhöchste Gericht aufstellte, da doch die Inlandswährung damals vollwertig war und feststand. Es bestand kein Grund, den Złoty schlechter zu behandeln als die Auslandsvaluten, von denen damals recht viele keinen beständigen Charakter besaßen. Außerdem muß man noch feststellen, daß die polnische Verordnung über die rechtmäßigen Zinsen sich auf alle Geldverhältnisse beziehen, die im Sinne des internationalen Rechtes nach dem polnischen Gesetz berechnet werden sollen, unabhängig von der Valuta, auf die sie lauten.

Verordnung des Finanz- und Justizministers vom 7. September 1926 über den Geldwucher.

Laut §§ 2, 4, 5, 8 und 10 der Verordnung des Staatspräsidenten vom 29. Juni 1924 über den Geldwucher (D. U. R. P. Nr. 56, Pos. 574) und laut Art. 1 des Gesetzes vom 30. Juni 1926 betr. die Verlängerung der Gesetzeskraft dieser Verordnung (D. U. R. P. Nr. 62, Pos. 372) wird Nachstehendes verordnet:

§ 1. Unternehmen, die sich mit Bankgeschäften befassen, sind verpflichtet, den zuständigen Finanzkammern bis zum 5. eines jeden Monats Ausweise vorzulegen über:

a) die höchsten geforderten und eingenommenen Zinsen und Provisionen:
   1. beim Wechseldiskont,
   2. bei Debetkonten in offenem Kredit,
   3. von Terminanleihen,
   4. von Anleihen gegen Hinterlegung von Wertpapieren und Waren,
   5. von Anleihen gegen Hinterlegung von Mobilien mit Ausnahme von Wertpapieren und Waren, wobei die Entschädigung für die Versicherung der Mobilien, für ihre Aufbewahrung und Abschätzung besonders angegeben werden muß,
   6. von Garantien, die aus Exporttiteln erteilt werden,
   7. von Garantien, die in Form von Indossements auf Wechseln erteilt wurden und von anderen Garantien;

b) die höchsten Gebühren, die einmalig erhoben werden:
   1. beim Inkasso,
   2. bei Börsenaufträgen,
   3. bei Ausstellung von Valutabescheinigungen,
   4. bei Ausstellung von Akkreditiven.

Als Einreichungsdatum gilt das Aufgabedatum des Einschreibebriefes.

§ 2. Verdienste bei vorstehend aufgeführten Kreditgeschäften dürfen 16% jährlich nicht übersteigen.

Die im Absatz 1 dieses Paragraphen enthaltene Vorschrift umfaßt nicht die Rückerstattung der Porto-, Damno- und Stempelkosten und ebenfalls nicht die Umsatzprovision bei offenem Kredit und laufender Rechnung. Diese Provision darf jedoch nicht ¼% vierteljährlich von der größeren Seite des Umsatzes nach Abzug des Saldos und der Posten, die keinen Umsatz darstellen, übersteigen.

Bei Darlehen gegen Verpfändung von Mobilien mit Ausnahme von Wertpapieren und Waren, darf der Verdienst an Zinsen und Provision 16% jährlich, an Entschädigung für Versicherung, Aufbewahrung und Abschätzung bis auf Widerruf 2% monatlich von der Summe der gewährten Darlehen nicht übersteigen.

§ 3. Verträge über Gelddarlehen, die vor dem Tage des Inkrafttretens vorliegender Verfügung geschlossen wurden und in denen die verlangten Vermögensvorteile über die im § 2 vorliegender Verfügung vorgesehene Norm hinausgehen, unterliegen so der Ausführung, daß diese Vorteile in der verabredeten Höhe für die Zeit bis zum nächsten Fälligkeitstermin erhoben werden können. Dieser Termin darf nicht nach dem 1. November 1926 fallen.

§ 4. Die Finanzkammern schicken nicht später als am 10. jedes Monats die erhaltenen Ausweise mit entsprechendem Verzeichnis an das Finanzministerium, indem sie zugleich eine Liste jener Banken einschicken, die die erwähnten Ausweise nicht innerhalb der festgesetzten Frist eingereicht haben.

§ 5. Die Kontrolle über die Ausführung der in der Verfügung des Staatspräsidenten vom 29. Juni 1924 über den Geldwucher (Dz. U. R. P. Nr. 56, Pos. 574), sowie die in vorliegender Verfügung enthaltenen Vorschriften von seiten der Genossenschaften, die sich mit Banktätigkeiten befassen und Revisionsverbänden angehören (Art.68 und 70 des Gesetzes vom 29. 10. 1920 über die Genossenschaften, Dz. U. R. P. Nr. 111, Pos. 733) kann auf Grund der Verfügung des Finanzministers den Revisionsverbänden übertragen werden.

§ 6. Genossenschaften, die zu den Revisionsverbänden gehören, die das Kontrollrecht auf Grund des § 5 vorliegender Verfügung erlangt haben, erfüllen die im § 1 dieser Verfügung vorgesehene Pflicht, wenn sie die Ausweise innerhalb der bezeichneten Frist den zuständigen Revisionsverbänden vorlegen.

Im Falle einer Überschreitung der in den §§ 1 und 2 vorliegender Verfügung enthaltenen Vorschriften ist der Revisionsverband verpflichtet, die zuständige Finanzbehörde zweiter Instanz davon zu benachrichtigen.

§ 7. Die der Überschreitung der im § 2 vorliegender Verfügung enthaltenen Vorschrift schuldigen Personen unterliegen der im § 6 der Verfügung des Staatspräsidenten vom 29. Juni 1924 über den Geldwucher (Dz. U. R. P. Nr. 156, Pos. 574) vorgesehenen Strafe.

§ 8. Vorliegende Verfügung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft. Zugleich verlieren ihre Gültigkeit: Die Verfügung des Finanz- und des Justizministers vom 14. November 1924 (Dz. U. R. P. Nr. 99, Pos. 922) und die Verfügung vom 30. Juni 1926 (Dz. U. R. P. Nr. 64, Pos. 381).

Messen und Ausstellungen.

Die 6. Lemberger Messe.

Am 15. d. Mts. wurde die Messe geschlossen, obwohl angeblich ein Drittel der inländischen Aussteller um eine Verlängerung ersucht hatte. Die Zahl der polnischen Aussteller wird mit rund 1400, die der ausländischen mit über 150 angegeben. Die Gesamtzahl der Besucher (die natürlich nicht alle Kaufinteressenten, sondern größtenteils „Sehleute“ waren) soll über 135 000 betragen haben. Zum Vergleich sei erwähnt, daß an der 1. Messe im Jahre 1921 fast 1560 Aussteller teilnahmen und 1922 mit 1850 die höchste Zahl erreicht wurde. Die Einnahmen des Messeamtes sollen durchaus befriedigend sein. Wie verlautet, konnten nicht nur die aus den früheren Veranstaltungen entstandenen Verbindlichkeiten nunmehr getilgt werden, sondern es soll noch ein bedeutender Überschuß vorhanden sein, der einer verstärkten Propaganda für die nächste Messe dienen wird. Die hohen Besucherziffern waren nicht nur auf das schöne Wetter, sondern auch auf die schon erwähnten Spezialausstellungen, gleichzeitig laufenden Tagungen, sportliche Veranstaltungen usw. zurückzuführen. Die Beschickung durch das Ausland entsprach nicht den gehegten Erwartungen, was nicht verwunderlich ist, da die Regierung im vorigen Jahr entgegen ihrer ursprünglichen Zusicherung den ausländischen Ausstellern verbot, ihre Exponate zu verkaufen. Für dieses Jahr war der Verkauf von Waren, für die ein Einfuhrverbot besteht, im Gesamtumfang von 32 Waggons unter der Bedingung zugelassen worden, daß diese Waren direkt auf der Messe verkauft wurden und daß Geschäftsabschlüsse auf Grund von Proben oder Mustern nicht erfolgten. Manche ausländischen Aussteller, die das Risiko scheuten, die auf der Messe nicht verkauften Waren wieder transportieren zu müssen, hatten zur Sicherung bereits vor Beginn der Messe ihre Vertreter nach Polen gesandt und brachte schließlich nur wirklich bestellte Ware nach Lemberg. Mit Recht wird hierzu in führenden polnischen Blättern bemerkt, daß auf diese Weise die Lemberger Messe, die doch eine Zentralgelegenheit für Geschäftsabschlüsse und nicht eine Veranstaltung zur Erleichterung der Zufuhr bilden soll, ihrem eigentlichen Sinn verloren habe. Viel bemerkt wurde die starke Beteiligung deutscher Firmen, die Waren ausstellten, die nicht unter das Einfuhrverbot fallen. Dieser Umstand wurde in polnischen Handelskreisen im Sinne des wachsenden Vertrauens auf einen baldigen Abschluß des deutsch-polnischen Handelsvertrages gedeutet. Von ausländischen Ausstellern wurden insbesondere viele landwirtschaftliche Maschinen, einige Fabrikeinrichtungen sowie 16 Kirchenglockengarnituren verkauft. Was die Beschickung der Messe aus Polen selbst betrifft, so betrug der Anteil Galiziens (das allerdings auch zahlreiche Auslandsfirmen vertrat) 66 Prozent, der Anteil Posens 6 Proz., der Wojewodschaft Schlesien 6,9 Proz. und Kongreßpolens 21 Proz.

Automobil-Erkennungszeichen.

Zwischen den Konkordatsstaaten für die Regulierung des internationalen Motorsportverkehrs sind wieder einige neue Abmachungen getroffen worden. Eine der wichtigsten davon, die die internationalen Erkennungszeichen betrifft, schließt auch die Liste der Initialen in sich, die von den einzelnen Ländern zukünftig geführt werden. Die neuen Schilder sind oval und weisen bei einer Breite von 30 Zentimeter eine Höhe von 18 Zentimeter auf. Die Erkennungszeichen der einzelnen Länder sind: Polen: PL, Amerika: US; Österreich: A; Belgien: B; Brasilien: BR; Großbritannien und Nordirland: GB; Deutschland: D; Gibraltar: GBZ; Jersey: GBJ; Malta: GBY; Bulgarien: BG; China: RC; Columbien: CO; Cuba: C; Dänemark: DK; Danzig: DA; Ägypten: ET; Spanien: E; Estland: EW; Finnland: SF; Frankreich, Algier und Tunis: F; Französisch-Indien: F; Guatemala: G; Griechenland: GR; Ungarn: H; Freistaat Irland: SE; Italien: I; Lettland: LR; Lichtenstein: FL; Litauen: LT; Luxemburg: L; Marokko: MA; Mexiko: MEX; Monaco: MC; Norwegen: N; Panama: PA; Holland: NL; Niederländisch-Indien: IN; Peru: PE; Persien: PR; Portugal: P; Rumänien: RM; Saargebiet: SA; Jugoslawien: SHS; Siam: SM; Schweden: S; Schweiz: CH; Tschechoslowakei: CS; Türkei: TR; Union der Sowjet-Republiken: SU.

POSTTARIF.

(Fortsetzung).

B. Telegraphentarif.

I. Inlandsverkehr.

Laufende Nummer	Gegenstand	Gebühr Groschen	Anmerkungen
1	Für Telegramme nach außerhalb und am Ort, für staatliche (S) und gewöhnliche private: Gebühr pro Wort ... mindestens jedoch ... Außerdem für jedes Telegramm eine Zusatzgebühr ...	 10 100 10	Die Eisenbahntelegraphenämter in Ortschaften, wo sich auch staatliche Telegraphenämter befinden, erheben eine Zusatzgebühr zu Gunsten des Eisenbahnschatzes, die jedesmal der Eisenbahnminister festsetzt. Eilige Ortstelegramme mit bezahlter Antwort, mit Prüfung und mit mehreren Adressen sind unzulässig. Staatliche Telegramme (S) müssen Unterschrift und Stempel des absendenden Amts haben. Die Mindestgebühr für ein gewöhnliches Telegramm bis zu 10 Worten beträgt 110 Groschen, dagegen für jedes folgende Wort 10 Groschen.
2	Für private dringende (D) Telegramme nach außerhalb: Gebühr pro Wort ... mindestens jedoch ... Außerdem für jedes Telegramm eine Zusatzgebühr ...	 30 300 10	Die Mindestgebühr für ein eiliges Telegramm bis zu 10 Worten beträgt 310 Groschen, dagegen für jedes folgende Wort 30 Groschen. Eilige Telegramme nach Eisenbahnstationen werden nur auf Verantwortung des Aufgebers angenommen.
3	Für bezahlte gewöhnliche Rückantwort = RPX =: eine Gebühr nach der Anzahl der Worte auf der Antwort für jedes Wort ... mindestens jedoch ... Außerdem für jedes Telegramm eine Zusatzgebühr ... und außerdem eine Gebühr für das Antwortblankett ...	10 100 10 2	Man kann im voraus mindestens zehn Worte bezahlen. Im übrigen ist die Anzahl der Worte einer bezahlten gewöhnlichen Antwort, die immer anzugeben ist, unbeschränkt.
4	Für eine bezahlte dringende Rückantwort = RPD =: eine Gebühr nach Anzahl der Worte auf der eiligen Rückantwort für jedes Wort ... mindestens jedoch ... Außerdem für jedes Telegramm eine Zusatzgebühr ... und eine Gebühr für das Antwortblankett ...	30 300 10 2	Man kann im voraus mindestens 10 Worte bezahlen. Im übrigen ist die Anzahl der Worte einer bezahlten dringenden Rückantwort, die immer anzugeben ist, unbeschränkt.
5	Für Pressetelegramme: die Gebühr pro Wort um 50% niedriger als die Gebühr für ein gewöhnliches Telegramm, d. h. pro Wort Außerdem für jedes Telegramm eine Zusatzgebühr ...	 5 10	Die Pressetelegramme werden mit dem Wort „Presse" am Kopf bezeichnet. Dringende Pressetelegramme sind nicht gestattet. In Pressetelegrammen sind konventionelle Zeichen mit Ausnahme — TMX — (siehe Pos. 10) nicht gestattet.
6	Für Pressetelegramme der Polnischen Telegraphenagentur: Gebühr pro Wort ... Außerdem für jedes Telegramm eine Zusatzgebühr ...	 2 10	Die anderen Bedingungen wie unter 5.
7	Für Prüfung des Telegramms = TC =: 25% der Gebühr für ein gewöhnliches Telegramm von derselben Wortzahl, jedoch ohne Zusatzgebühren z. B. für Antwort, Boten und dergl.		Staatliche Telegramme (S) in Geheimsprache (verabredet oder chiffriert) werden beim Telegraphieren pflichtgemäß geprüft.
8	Für Empfangsbescheinigung: a) gewöhnliche, telegraphische — PC — ... b) dringende telegraphische — PCD — ... c) per Post = PCP = wie für einen gewöhnlichen Brief bis zu 20 g Gewicht.	 110 310	Über Zustellung eines Telegramms mit dem Zeichen = PCP = wird das Aufgabeamt durch Dienstschreiben benachrichtigt.
9	Für Zustellung eines Telegramms per Post als Einschreibebrief = PR = wie auch für Empfang eines Telegramms auf der Post als Einschreibebrief = GPR = wird eine Postgebühr ausschließlich für die Einschreibung des Briefes selbst erhoben.		Für Zustellung eines Telegramms per Post als gewöhnlicher Brief wird keine Gebühr erhoben. Die Gebühr für Abschriften wird so oft erhoben, wie Adressen sind, weniger eins.
10	Für Telegramme mit mehreren Adressen = TMX =: a) für Abschrift von je 100 Worten oder eines Teiles derselben eines gewöhnlichen Telegramms ... b) für Abschrift von je 100 Worten oder eines Teiles derselben eines dringenden Telegramms ...	 20 40	Konventionelle Zeichen wie z. B.: = RP =, = XPP =, = XPT = usw. werden immer vor die Adresse gesetzt, auf die sie sich beziehen, mit Ausnahme von = D =, = TC =, die, wenn sie vor die erste Adresse neben das Zeichen = TMX = gesetzt werden, sich auf alle Adressen beziehen.
11	Für Telegramme mit dem verabredeten Zeichen = XPT = und = XPP = wird außer der normalen Gebühr für das Telegramm selbst erhoben: a) als Anzahlung (Deposit) auf die Kosten der Zustellung durch Eilboten ... b) für telegraphische Mitteilung (XPT) an das Aufgabeamt auf Wunsch des Aufgebers über die Höhe der dem Beamten gezahlten Gebühr ... oder für Mitteilung per Post (XPP) an das Aufgabeamt über die Höhe der dem Boten gezahlten Gebühr, wie für eine gewöhnliche Postkarte.	 200 110	Für Telegramme mit dem Zeichen = XPP = oder = XPT = trägt die Differenz zwischen der Anzahlung und den tatsächlichen Kosten für den Boten der Aufgeber, dem auch gegebenenfalls ein evtl. Überschuß zurückerstattet wird. Wenn das Telegramm durch andere Gelegenheit und nicht durch Eilboten zugestellt worden ist, wird dem Aufgeber die ganze Anzahlung zurückerstattet. Über Zustellung des Telegramms = XPT = durch Boten benachrichtigt das zu stellende Amt durch Diensttelegramm das Aufgabeamt. Über Zustellung des Telegramms = XPP = durch Boten benachrichtigt das zustellende Amt durch gebührenfreies Dienstschreiben das Aufgabeamt. In beiden Fällen ist immer anzugeben, wieviel dem Boten aus der Amtskasse für den zurückgelegten Weg ausgezahlt worden ist. Für Zustellung des Telegramms mit dem Zeichen = XPP = oder XPT = erhebt der Bote von Adressaten keinen Zuschlag. An die Eisenbahntelegraphenämter sind Telegramme = XPP = und = XPT = unzulässig, dagegen Telegramme mit konventionellen Zeichen — durch Boten — nur auf Verantwortung des Aufgebers.

Laufende Nummer	Gegenstand	Groschen Gebühr	Anmerkungen
12	Für Telgramme, die von den Abonnenten per Telephon aufgegeben werden, für je 100 Worte oder einen Teil derselben	20	Im Falle der Zurückziehung eines per Telephon aufgegebenen Telegramms wird die Gebühr für die Telephonvermittlung nicht zurückerstattet, sondern dem Abonnenten auf die Monatsrechnung angerechnet.
13	Für eingelaufene Telegramme, die den Abonnenten telephoniert werden, für je hundert Worte oder einen Teil derselben	10	Telephonierte Telegramme werden als zugestellt betrachtet, trotzdem jedoch werden ihre Originale den Abonnenten per Post als gewöhnliche Briefe gebührenfrei übersandt.
14	Für Quittierung eines aufgegebenen privaten Telegramms	10	Wird nur auf ausdrücklichen Wunsch des Aufgebers ausgestellt.
15	Für ein Duplikat der Quittung über ein aufgegebenes Telegramm	40	
16	Für Ausstellung einer beglaubigten Abschrift des aufgegebenen oder eingelaufenen Telegramms: a) bis zu zu 100 Worten........................... b) für jede weiteren 100 Worte oder einen Teil derselben .... Außerdem eine Gebühr für das Telegrammblankett zur Abschrift.	 40 10	Die Abschrift wird auf dem gewöhnlichen Telegraphenblankett anfertigt, z. B.: „Abschrift des Telegramms" (Titel), (Text des Telegramms) „Für die Richtigkeit" (Unterschrift und Stempel des Amts).
17	Für jede vereinbarte oder verkürzte Adresse: a) in Warszawa und Łódź vierteljährlich .. .. b) in allen Ämtern vierteljährlich	 1000 600	Der Adressat kann auch mehr als eine vereinbarte oder verkürzte Adresse für seine Telegramme anmelden und bezahlen.
18	Für Zustellung der Telegramme nach zwei verschiedenen Orten (Büro, Wohnung) zu verschiedenen Tageszeiten in derselben Ortschaft: a) in Warszawa und Łódź vierteljährlich .... b) in anderen Ämtern vierteljährlich	 1000 600	Adressaten, die eine verkürzte oder verabredete Adresse haben, konnen auch die Zustellung der Telegramme nach zwei verschiedenen Orten zu verschiedenen Tageszeiten verlangen, jedoch nur nach Entrichtung der Gebühr unter Pos. 18. Von Abonnenten, die eine verabredete oder verkürzte Adresse im Laufe des Quartals anmelden, wird eine Gebühr im proportionalen Betrag erhoben, wobei der Monat zu 30 Tagen gerechnet wird, in die jedoch der Tag der Anmeldung nicht eingerechnet wird. Für die Leistungen werden, wenn sie kürzere Zeit als ein Vierteljahr dauern, Gebühren in proportionalen Verhältnis wie unter Pos. 17 erhoben.
19	Für Zurückziehungen eines noch nicht telegraphierten Telegramms	25	Die Gebühr wird von der geleisteten Zahlung abgezogen, der Rest wird dem Aufgeber zurückerstattet. Das Telegramm wird dem Aufgeber nicht zurückerstattet.
20	Für Telegramme, die auf Rechnung eines geleisteten Vorschusses aufgegeben werden, eine Zusatzgebühr für jedes Telegramm:	10	Im Falle der Zurückerziehung eines solchen Telegramms wird die Zuschlagsgebühr nicht zurückerstattet, sondern dem Aufgeber angerechnet.
21	Für Reklamation infolge Nichtzustellung oder Verspatung des Telegramms und dgl..............	30	Die Gebühr wird entrichtet durch Aufkleben von Postmarken auf der Eingabe, die der Stempelgebühr nicht unterliegt. Wenn in einer Eingabe mehrere Telegramme reklamiert worden sind, wird eine Gebühr für jedes reklamierte Telegramm entrichtet. Die Gebühr für die Reklamation wird zurückerstattet, wenn die Ermittelungen ergeben, daß die Reklamation berechtigt war.
22	Für Empfang des Telegramms auf der Post (postlagernd GP) oder im Telegraphenamt (telegraph restant TR)	5	Die Gebühr wird ausschließlich bei der Aufgabe des Telegramms erhoben.
23	Für Zustellung eines Telegramms mit ungenauer Adresse......	20	Die Gebühr wird von dem Adressaten erhoben, wenn man ihn infolge der ungenauen Adresse suchen mußte.
24	Für Zurückerstattung der durch den Aufgeber geleisteten Anzahlungen (s. Pos. 11) wird eine Gebühr wie für ein Wort am Tage der Aufgabe des Telegramms erhoben.		Die Gebühr wird von dem Aufgeber eines Telegramms mit dem Zeichen = XPP = oder = XPT = eingezogen bei Rückerstattung eines evtl. Uberschusses der Anzahlung (des Deposits) oder wenn das ganze Deposit zurückerstattet wird. Der Überschuß oder das ganze Deposit werden innerhalb einer sechswöchentlichen Frist vom Tage der Absendung der Benachrichtigung an den Aufgeber über die Zurückerstattung zurückerstattet.
25	Für ein telegraphisches Aufgabeblankett	2	

II. Auslandsverkehr.

Die Gebühren für das Wort des Auslandstelegrammes stützen sich auf die Bestimmungen der internationalen Vertrage und der internationalen Telegraphenordnung und sind enthalten im „Auslandstelegraphentarif" (Zagraniczna taryfa telegraficzna — Veroffentlichung der Generaldirektiin fur Post und Telegraph), ausgedrückt in Gold-Franken und Centimen.

Obige Gebühren werden in polnische Złoty nach dem jeweiligen Wertverhaltnis des polnischen Zloty zum Goldfranken umgerechnet.

(Fortsetzung folgt).

Verbandsnachrichten.

Am 21. September fand eine Sitzung des geschaftsführenden Vorstandes statt, in der zunachst ein eingehender Bericht über die Tatigkeit des Verbandes erteilt wurde. Im Anschluß daran wurde beschlossen, den Gesamtvorstand zu einer Tagung einzuladen, die am Dienstag, dem 5. Oktober, nachm. 5½ Uhr in den Raumen des Kaufmannischen Vereins in der Grabenloge stattfinden soll. Auf die Tagesordnung wurden folgende Punkte gesetzt:

1. Geschaftsbericht.
2. Finanzfragen.
3. Kreditabteilung.
4. Geschaftsordnung.
5. Mitgliederverzeichnis.
6. Generalversammlung.
7. Büroraume.
8. Personalien.
9. Neuwahl des Zeitungsausschusses.
10. Verschiedenes.

Es ergehen schriftliche Einladungen.

Zu Punkt 5 obiger Tagesordnung sei bemerkt, daß von seiten zahlreicher Mitglieder der Vorschlag gemacht worden ist, ein Mitgliederverzeichnis herauszugeben, das enthalten soll:

1. ein alphabetisches Verzeichnis samtlicher Mitglieder,
2. ein Verzeichnis getrennt nach Branchen und Orten.

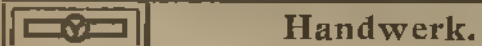
Die Verzeichnisse sollen den Angehörigen des Verbandes für Handel und Gewerbe, sowie den Mitgliedern befreundeter Verbande unentgeltlich ausgehandigt werden. Wir bitten, diese Anregung in den Ortsgruppen eingehend zu besprechen und diesbezügliche Wünsche dem Verbandsbüro mitzuteilen.

Aus den Ortsgruppen.

Gnesen: Am 17. 9. fand eine Versammlung der Ortsgruppe Gnesen statt, zu der einige Posener Herren erschienen waren. Die Versammlung, die einen stattlichen Besuch aufwies, nahm einen sehr angeregten Verlauf. Dem Verbande traten 11 Herren bei, so daß die Ortsgruppe nunmehr 49 Mitglieder zählt.

Bojanowo: Am Mittwoch, dem 22. 9., war der Verband von der Ortsgruppe Bojanowo des Verbandes deutscher Handwerker in Polen eingeladen worden. Nachdem zunachst Herr Mix eingehend über die Zwecke und Ziele des Verbandes für Handel und Gewerbe, sowie über die bisher geleistete Arbeit berichtet hatte, entspann sich eine angeregte Debatte für und gegen den Anschluß an ihn. Die Entscheidung hierüber soll in der nächsten Versammlung getroffen werden.

Rawitsch: Am Freitag, dem 24. 9., fand eine Versammlung der Ortsgruppe Rawitsch des Verbandes für Handel und Gewerbe statt, zu der auch bisher noch Fernstehende eingeladen waren. Es wurde bekannt gegeben, daß sowohl die Ortsgruppe des Verbandes deutscher Handwerker in Polen als auch die des Verbandes deutscher Industrieller und Kaufleute den Austritt aus ihren Bromberger Verbanden unter gleichzeitigem Anschluß an den Verband für Handel und Gewerbe erklart hatten. Der Ortsgruppe traten 11 neue Mitglieder bei. Es wurde ein vorlaufiger Vorstand gewahlt, dem die Herren Stadtrat Linz, Böttchermeister Brucksch, Kaufmann Sauer, Faktor Rausch und Buchdruckereibesitzer Knauer angehoren.



Handwerk.



Schatzung des Einkommens durch die Finanzämter bzw. Schatzungskommissionen bei Fehlen ordnungsmaßiger Buchfuhrung.

Der gewerbliche Mittelstand, der durch die Kriegs- und Nachkriegsjahre sehr gelitten hat, hat vielfach durch die unzutreffenden Schätzungen der Veranlagungskommissionen zu leiden, und er steht ratlos da, wenn ihm der Steuerzettel zugestellt wird. Obwohl die Behörden und Veranlagungskommissionen bemüht sind, die Schatzungen moglichst gerecht durchzuführen, so sind sie dennoch außerstande, allen Wünschen gerecht zu werden. Die Tatigkeit der Schätzungskommissionen wird vielfach kritisiert, doch meistenteils mit Unrecht. Den Mitgliedern der Schatzungskommissionen werden vielfach durch Freunde und Bekannte über die zu hohe Einschätzung Vorwürfe gemacht, indem diese behaupten, sie wären Schuld an der zu hohen Einschätzung. Dem ist aber nicht so. Das Einzelmitglied der Kommission hat keinen Einfluß auf die Einschätzung einzelner Gewerbetreibenden, denn alle Beschlüsse erfolgen mit Stimmenmehrheit. Im kleinen Gemeindewesen, wo die Verhältnisse fast eines jeden Steuerpflichtigen mehr oder weniger bekannt sind, werden solche Überschätzungen wohl seltener vorkommen. Anders gestaltet sich die Sache in großeren und großen Städten.

Die Zahl der Mitglieder und Stellvertreter der Einschätzungskommissionen ist durch das Gesetz vorgeschrieben und kann nicht nach Belieben erhoht oder erniedrigt werden. Die Behörde muß sich genau an die Bestimmungen des Gesetzes halten. Obwohl es deren Bestreben ist, in der Kommission moglichst alle Betriebe und Berufe vertreten zu sehen, laßt sich dieses leider nicht immer durchführen, denn sonst müßte die Einschätzungskommission aus Hunderten von Mitgliedern bestehen.

Aber auch bei der Vertretung aller Berufe wurden noch Unstimmigkeiten vorkommen, denn jeder Betrieb ist auf anderer Basis aufgebaut und jeder Betrieb mit anderen Unkosten verbunden.

Wie kann sich nun aber der Kleingewerbetreibende vor übertriebenen Hoherschätzungen schützen?

Um diesem Übel vorzubeugen, wäre die Einführung geordneter Buchfuhrung am Platze. Diese kann er sich, mit Rücksicht auf die damit verbundenen Kosten, nicht immer leisten. Dennoch ist dem Kleingewerbetreibenden die Möglichkeit gegeben, sein Einkommen ziemlich genau nachzuweisen, und zwar durch Führung eines sog. Umsatzbuches. In dieses Buch, dessen Blätter man zweckmäßig mit einem Band durchzieht und dessen Seitenzahl man von der Ortsbehorde bescheinigen läßt, schreibt der Steuerpflichtige seine täglichen Einnahmen (Umsatz) ein, was verhältnismäßig nur wenig Arbeit verursacht. Steht so der erzielte Umsatz fest, läßt sich das Einkommen durch Vernehmung Sachverständiger leicht feststellen. Auf diese Weise kommt der Gewerbetreibende in Besitz von Beweismitteln und kann sich vor übermäßigen Schätzungen schützen. Aber auch im eigenen Interesse des Steuerpflichtigen ist es erwünscht, eine derartige Kontrolle zu führen, denn er wird hierdurch in die Lage versetzt, stets einen Überblick über den Umfang seines Betriebes zu haben.

Handwerkslehrlinge müssen der Krankenkasse angehoren.

In diesem Sinne entschied die erste Kammer des Obersten Gerichts, indem sie die Kassationsklage eines Schlossermeisters abwies, der Berufung gegen das Urteil einer meritorischen Instanz einlegte, welches ihn verpflichtete, für seine Lehrlinge Krankenkassenbeiträge zu zahlen.

Der Meister berief sich in seiner Berufungsklage auf das Gesetz über die obligatorische Krankenkassenversicherung, in dem weder von den nichts verdienenden, noch selbst von den dem Meister Lehrgeld zahlenden Lehrlingen die Rede sei, da das Gesetz sich nur mit Lohn- und Gehaltsempfängern befasse.

Das Allerhöchste Gericht teilte diese Ansicht nicht und stellte in seinem Urteil fest, daß das Gesetz vom 19. Mai 1920 über die obligatorische Krankenkassenversicherung ausdrücklich selbst von solchen Lehrlingen spricht, die keine Entschädigung erhalten, wobei die Verpflichtung zur Zahlung von Krankenkassenbeiträgen für diese Lehrlinge gänzlich dem Arbeitgeber auferlegt wird. Das angeführte Gesetz gebraucht zwar nicht den Ausdruck „uczeń rzemieślniczy“ (Handwerkslehrling), der in Kongreßpolen im Rechtswesen gebräuchlich ist. Man muß aber beachten, daß der Ausdruck „Terminator rzemieślniczy“, der im Gesetz vom 19. Mai 1920 gebraucht wird, vollkommen dem Begriff eines „uczeń rzemieślniczy“ entspricht.

Polnische Wirtschaftsnachrichten.

Wirtschaftspläne der Selbstverwaltungsbehörden.

In allernächster Zeit finden in den verschiedensten Wojewodschaften Tagungen von Vertretern der an der Selbstverwaltungswirtschaft interessierten Staats-, Selbstverwaltungs- und sozialen Behörden statt. Auf diesen Tagungen sollen die Wirtschaftspläne für die nächsten drei Jahre festgelegt werden. Um diese Aufgabe zu erleichtern und zugleich die Ansicht der Zentralbehörden über die Selbstverwaltungspolitik kennen zu lernen, werden die Wojewoden und Präsidenten der Finanzkammern entsprechende Fingerzeige erhalten.

So wird empfohlen werden, bei den Sachausgaben der allgemeinen Verwaltung die Verkehrsmittel einer Revision zu unterziehen; z. B. in größeren Verbänden die Fuhrwerke durch Automobile zu ersetzen. Ferner das Fernsprechnetz zwischen den einzelnen Gemeinden auszubauen. Der Straßenbau soll in folgenden Etappen vor sich gehen: a) die Erhaltung der Wege in einem befahrbaren Zustand; b) vollkommene Instandsetzung der gepflasterten Wege und c) Ausbau von Landwegen in Chausseen sowie der Bau neuer Wege.

Bei Unterstützung der Landwirtschaft soll die Frage der Melioration in den Vordergrund gestellt werden, dagegen sollen keine neuen landwirtschaftlichen Schulen gegründet werden, da deren Anzahl schon jetzt zu hoch ist. Zur Gesundung des Getreidehandels sollen die Kreisverbände für einen Ausbau des Elevatorennetzes Sorge tragen. Zu diesem Zweck wird es notwendig sein, entsprechende Gesellschaften zu gründen, oder die Bemühungen sozialer Organisationen zu unterstützen.

Schließlich muß zur wirtschaftlichen Tätigkeit die Unterstützung des Handels und der Industrie gehören, und zwar besonders in den Städten durch Einführung von Abendfachschulen für Angestellte aus Industrie, Handel und Handwerk. Zur Unterhaltung von Handwerkerberufsschulen für Dörfer wird die Gründung zweckdienlicher Organisationen durch die Kreisselbstverwaltungsverbände empfohlen.

An die Aufstellung der Ausgabenpläne soll erst dann herangegangen werden, wenn vorher festgelegt ist, welche Einnahmen in dem betreffenden Budgetjahr erzielt werden konnen. Der Wegweiser hierzu muß die tatsächliche Notwendigkeit und die Zahlungsfähigkeit der Bevölkerung sein.

Nach den Tagungen der Wojewoden sollen die Verbände für jedes Jahr besonders Pläne aufstellen und zugleich mit dem Haushaltsvor-

anschlag für das Jahr 1927 ihrer Aufsichtsbehorde vorlegen. Diese Plane sind nach ihrer Bearbeitung von den Wojewoden an die Zentralbehorde bis zum 1. Februar 1927 einzureichen.

Eine Anleihe für die Zuckerindustrie.

Die Zuckerindustrie in Polen ist, wie bekannt, eine wichtige Ausfuhrindustrie. Deshalb besteht auch in England und Holland, den Hauptabnehmern des polnischen Zuckers, großes Interesse für die polnische Produktion und standige Beziehungen zwischen diesen Landern und der polnischen Zuckerindustrie. Auf Grund dieser Beziehungen hat die polnische Zuckerindustrie schon zu Beginn des Jahres 1923 am Londoner Markt eine Anleihe aufgenommen, die durch Ware zurückgezahlt wurde. Dieses Geschäft konnte leicht abgeschlossen werden, weil die polnische Zuckerindustrie sich als Korperschaft an das Ausland wandte.

Heute ist diese finanzielle Beziehung standig geworden und hat schon ihre Tradition. Vor Beginn einer jeden Kampagne wird die Kreditsumme festgesetzt, von der die Zuckerindustriellen Gebrauch machen konnen. Diese Summe schwankt je nach dem Bedarf und betragt maximal die Summe von 2 500 000 Pfund Sterling. Finanziert wird dies Geschäft von einer Gruppe Londoner Banken, an deren Spitze die British Overseas Bank und die British Trade Corporation stehen. In Polen gehören zu den offiziellen Kontrahenten die Bank Cukrownictwa und die Anglo-Polish Bank. Die Sicherheit für diesen Kredit bilden Wechsel der einzelnen Zuckerfabriken, die durch die betreffende polnische Bank giriert werden. Die gesamte Industrie haftet solidarisch. Außerdem garantiert die polnische Regierung — d. h. die Bank Gospodarstwa Krajowego. Der diesjährige Kredit ist verhältnismäßig gering und beträgt für den westpolnischen Zuckerverband (Zachodnio-Polski Związek Cukrowniczy) durch die Bank Cukrownictwa 650 000 Pfund und für den Warschauer Verband durch die Anglo-Polish Bank 500 000 Pfund Sterling.

Die Zuckerindustrie ist, unabhangig von den bereits erhaltenen kurzfristigen Krediten, augenblicklich bemüht, großere langfristige Kredite zu erhalten. Diese Gelder sollen hauptsächlich für Investitionen verwandt werden.

Organisierung der Zementausfuhr.

Am 21. September fand im Ministerium für Handel und Industrie unter Vorsitz des Herrn Turski eine Konferenz betr. Organisierung statt. Die versammelten Vertreter aller Zementfabriken in Polen sahen die Notwendigkeit der Gründung einer Ausfuhrvereinigung ein und beschlossen, die Vorarbeiten einer besonderen Kommission zu übertragen. Dies Kommission soll sich zunachst mit grundsatzlichen Fragen befassen.

Der Plan zum Bau von Getreideelevatoren.

Das Wirtschaftskomitee des Ministeriums hat durch Beschluß vom 7. September d. Js. dem Ministerium für Landwirtschaft und Staatliche Domänen die Ausarbeitung eines genauen Planes zum Bau von Getreideelevatoren in Polen empfohlen.

In Ausführung dieses Beschlusses hat der Minister für Landwirtschaft und Staatliche Domänen eine Sachverstandigenkommission ins Leben gerufen, die sich aus Landwirten und Vertretern des Getreidehandels zusammensetzt. Nach eingehendem Vorstudium aller Fragen und nach Klarlegung verschiedener Vorschläge der landwirtschaftlichen Organisationen wird das Ministerium einen Entwurf zum Bau von Elevatoren vorlegen.

Die Kommissionsarbeiten werden langere Zeit in Anspruch nehmen, wahrscheinlich einige Monate dauern. Der Entwurf, der durch die Kommission ausgearbeitet wird, wird im Ministerium für Landwirtschaft und Staatliche Domänen geprüft werden. Nachdem die daran interessierten Ministerien einig sind, wird der Bauplan dem Wirtschaftskomitee des Ministerrates vorgelegt und — wenn er dort Anklang findet — schrittweise in die Tat umgesetzt werden.

In der polnischen Salzindustrie

waren im ersten Halbjahr 1926 alle in Polen vorhandenen Salzwerke im Betrieb, und zwar drei Steinsalzgruben, 11 Salzsiedereien und zwei Salzquellen. Die Gesamtzahl der beschäftigten Arbeiter belief sich auf 3658, das bedeutet gegenüber dem ersten Halbjahr 1925 eine Verringerung um 91 Arbeiter. Die gesamte Salzproduktion in Polen ist gegenüber dem ersten Halbjahr 1925 um 13 370 t oder um etwa 7 % gestiegen. Sie belief sich auf 203 178 t. Im Vergleich zur Vorkriegsproduktion ist eine Zunahme von 125.7 % zu verzeichnen. Im zweiten Quartal 1926 betrug die Gesamtproduktion 104 511 t (98 667 t im ersten Quartal d. Js.). 54 % der Produktion des ersten Halbjahrs oder 109 729 t wurden von den staatlichen Salinen geliefert, die unter der Verwaltung des Ministeriums für Handel und Industrie stehen (im ersten Halbjahr 1925 53 % bzw. 100 514 t). Die staatlichen Salinen unter anderer Verwaltung (das sind die Salinen in Kalusz, Stebnik und Ciechocinek) waren an der Gesamtforderung mit 4.3 % (4.3 %) beteiligt und hatten einen Ertrag von 8800 t (8266 t) aufzuweisen. Die Salzförderung der privaten Salinen belief sich auf 84 946 t (81 028 t) oder 41.7 % (42.7 %) der Gesamtproduktion. Auf die einzelnen Salzarten verteilt sich die Produktion im ersten Halbjahr 1926 folgendermaßen: 94 019 t Steinsalz oder 46.3 % der Gesamtforderung, 56 566 t Kochsalz oder 27.8 %, 52 593 t. Salzsole oder 25.9 %. Den Verwendungszwecken nach bestand die Salzproduktion aus 136 627 t. Speisesalz oder 67.2 % der Gesamtforderung, 62 747 t Industriesalz oder 9.3 %, 3220 t Viehsalz oder 1.6 %, 584 t andere Salzsorten oder 9.3 %. Der gesamte Absatz belief sich im ersten Halbjahr 1926 auf 199 004 t oder 98 % der Produktion und ist gegenüber der ersten Hälfte des Vorjahres um 15 137 t gestiegen. Der Export ist bekanntlich noch sehr gering. Er betrug in der Berichtszeit 8051 t oder 4 % des gesamten Absatzes. Davon entfallen auf Speisesalz 7546 t und auf Industriesalz 505 t. Abnehmer sind Skandinavien, die baltischen Staaten und die Tschechoslowakei. Die Salzvorräte betrugen am 1. Juli d. Js. 13 131 t. Gegenüber dem Anfang d. Js. sind sie um fast 4500 t gestiegen.

Handelsliteratur.

Die Sonderausgaben „Ostseehafen" des „Ost-Europa-Markt". Die Hafen im ostlichen Teil des Baltischen Meeres erschließen ein Hinterland, das sich weit nach Asien hineinerstreckt, — ein Hinterland, das für die Weltwirtschaft größte Bedeutung hat. Da diese Hafen von den durch den Weltkrieg verursachten Veranderungen der politischen und wirtschaftlichen Struktur ihres Hinterlandes umwälzend betroffen sind, hat der „Ost-Europa-Markt" (Ost-Europa-Verlag Ges. m. b. H., Berlin und Konigsberg i. Pr., Ostmessehaus) drei Sondernummern „Ostseehäfen" herausgebracht. In ihnen wird von berufener Seite die technische Leistungsfahigkeit und die Entwicklung des Schiffsverkehrs der Häfen von Konigsberg, Danzig, Memel, Libau, Riga, Reval, Leningrad, Helsingfors, Hango und Abo eingehend behandelt.

Anknüpfung von Geschäftsverbindungen.

Unter dieser Rubrik veröffentlichen wir fortlaufend die in dem Verbandsburo eingelaufenen Anfragen aus dem Auslande und Listen ausländischer Firmen, die ein Interesse an der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen mit Polen besitzen. Ueber Einzelfragen können Interessenten unter Angabe der Buchnummer und Beilegung eines Freiumschlages vom Verbandsburo, ul. Skośna 8, Näheres erfahren. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß bei keiner dieser Auskünfte irgendwelche Verbindlichkeit ubernommen werden kann, da die Kreditverhältnisse und Leistungen der suchenden [illegible]

7. Eine deutsche Firma sucht einen Generalvertreter für Hebezeuge und Transportgerate.

8. Eine deutsche Firma sucht einen Generalvertreter fur Schnee- und Gleitschutzketten.

9. Eine deutsche Firma sucht einen Vertreter für einen neuen Fundamentbolzen „Gelenkos".

10. Eine franzosische Firma sucht einen Vertreter fur Polen in Textilwaren, Stoffen, Kleidern, Galanteriewaren usw. Die Firma ist evtl. bereit, die Vertretung polnischer Firmen für Frankreich zu übernehmen, wenn es sich um Artikel handelt, die sich zum Export nach Frankreich eignen. Nahere Informationen erteilt die Industrie- und Handelskammer in Posen.

Stellenmarkt.

Gesuchte Stellen:

1. Kaufmann (Maschinenbranche).
2. Kaufmann (Drogist).
3. Geschaftsvertreter.
4. Lagerhalter.
5. Tapezierer und Dekorateur-Gehilfe.
6. Wiegemeister.
7. Buchhandlungsgehilfe.
8. Buchhalter.
9. Landw. Rechnungsfuhrer.
10. Inspektor.
11. Bureaugehilfe.
12. Verkäufer.
13. Kutscher.
14. Lehrling (Manufakturwaren).
15. Buchhalterin und Korrespondentin.
16. Filialleiterin.
17. Kontoristin.
18. Verkauferin.
19. Lehrmadchen.

Offene Stellen:

1. Schmiedemeister.
2. Schuhmachergeselle.
3. Helfer (elektrotechn.).

Konkurse.

E. Eroffnungstag. K. Konkursverwalter. A. Anmeldefrist. G. Gläubigerversammlung.

Bromberg. Bydgoska Fabryka Ubrań. Neuer Termin am 26. 10. 1926.

Kempen. Felix Machiński. Neuer Termin am 27. 9. 1926.

Kulmsee. Konitzer. Das Konkursverfahren wurde eingestellt.

Posen. Michał Lukowski. E. 1. September 1926. K. Władysław Taborski, ul. Masztalarska. A. 2. 11. 1926. G. 19. 10. 1926.

Posen. Alfred und Martha Krug-Wiesner. Das Konkursverfahren wurde eingestellt.

Posen. Domeny, Sp. Akc. Das Konkursverfahren wurde eingestellt.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil Guido Baehr, für den Anzeigenteil Hans Schwarzkopf, beide in Poznań, ul. Zwierzyniecka 6. Druck: Drukarnia Concordia Sp. Akc., Poznań.


AUSWAHLSENDUNG
GEGEN REFERENZEN
B. SCHULTZ
TELEFON 1513
POZNAŃ
GWARNA 16.
GEGRÜNDET 1840.
GRÖSSTES SPECIALHAUS
FÜR FEINE
PELZWAREN
EIGENE ATELIERS
FÜR MASSANFERTIGUNG.
Der Einkauf von Pelzwaren ist Vertrauenssache. Mein seit über 85 Jahren bestehendes Specialgeschäft leistet Garantie für fachmännisch sauberste Arbeit u. tadelloses gesundes Fellmaterial
MODERNISIERUNGEN
BEREITWILLIGST.


Sei
schön durch


FILZE
WSZELKIEGO
RODZAJU
R. KUNERT i SKA
T. Z O. P.
POZNAŃ PLAC ŚW. KRZYSKI 1.


Spiegelblank
Urbin
Terpentinöl-Ware
Der gute Schuhputz
mit
Urbin